Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1967

11. 07. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/1469 —

Menschenrechtssituation in Nigeria

Der Staat Nigeria durchlebt zur Zeit seine 7. Militärdiktatur unter General Sami Abacha. Obwohl im Juni 1993 Präsidentschaftswahlen stattgefunden haben, sind diese durch die Militärregierung annulliert worden. Zur Zeit findet in Port Harcourt der Prozeß gegen den 53jährigen prominenten nigerianischen Menschenrechtler, Träger des Alternativen Nobelpreises von 1994 und Präsident der „Movement for the Survival of the Ogoni People" (MOSOP), Kenule Saro-Wiwa, statt. Insbesondere scheint die ethnische Minderheit des Ogoni-Volkes von den Repressalien der Militärregierung betroffen, wie auch die demokratische Opposition des Landes.

I. Der Prozeß gegen den nigerianischen Schriftsteller Kenule Saro-Wiwa

1. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß am 22. Mai 1994 der Präsident der MOSOP, Kenule Saro-Wiwa, der seit April 1994 bereits unter Hausarrest stand, durch die nigerianische Geheimpolizei in Haft genommen und anschließend an verschiedene unbekannte Orte verschleppt und gefoltert wurde, bevor man ihn in das Port Harcourt Prison überführte?

Der Präsident der MOSOP, Ken Saro-Wiwa, befindet sich seit Ende Mai 1994 im Zusammenhang mit der am 21. Mai 1994 erfolgten Ermordung von vier prominenten Führern der Ogonis in Haft. Es ist nicht bekannt, in welchen Gefängnissen er nach seiner Verhaftung festgehalten wurde. Der Bundesregierung liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, daß Ken Saro-Wiwa in der Haft gefoltert wurde. Er befindet sich seit einiger Zeit im Militärhospital in Port Harcourt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 7. Juli 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß Kenule Saro-Wiwa über lange Zeit im Gefängnis in Incommunicado-Haft gehalten, physisch mißhandelt, ihm trotz schlechter gesundheitlicher Verfassung und dreier Herzinfarkte die medizinische Versorgung verweigert wurde und daß Verwandte wie Angehörige ihn nicht besuchen durften?

Die Bundesregierung kann bestätigen, daß Ken Saro-Wiwa in seiner Haft von der Außenwelt völlig abgeschnitten ist, d. h. daß ihn weder seine Ärzte noch seine Rechtsanwälte und Familienangehörigen besuchen, ihm schreiben oder mit ihm telefonieren dürfen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, daß er in der Haft physisch mißhandelt wird und daß er Herzinfarkte erlitten hat. Das Gericht hat vor einigen Wochen die medizinische Untersuchung von Ken Saro-Wiwa angeordnet und hierzu auch dessen Hausarzt zugelassen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung, daß Kenule Saro-Wiwa durch die international anerkannte Menschenrechtsorganisation Amnesty International (ai) als „gewaltloser politischer Gefangener" bezeichnet wird?

Ken Saro-Wiwa ist wegen der Ermordung von vier Ogoni-Führern angeklagt. Juristisch geht es somit um einen Mordprozeß. Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, daß dabei auch das Interesse des Regimes eine Rolle spielt, einen Kritiker mundtot zu machen.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß der Rechtsanwalt von Kenule Saro-Wiwa, Gani Fawehinmi, vorübergehend festgenommen wurde, und sind der Bundesregierung die Gründe dafür bekannt?

Der Rechtsanwalt Gani Fawehinmi, der die Verteidigung von Ken Saro-Wiwa mit weiteren Rechtanwaltskollegen übernommen hat, wurde in der Vergangenheit schon mehrfach und aus verschiedenen Gründen festgenommen. Seine letzte Verhaftung erfolgte, als er die Bildung einer neuen Partei (National Conscience Party) bekanntgab. Eine Verhaftung, die im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Ken Saro-Wiwa stehen könnte, ist der Bundesregierung nicht bekanntgeworden.

5. Was hat die Bundesregierung zur Unterstützung der Freilassung von Kenule Saro-Wiwa unternommen?

Die Bundesregierung setzt sich, gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union (EU), dafür ein, daß in Nigeria die politischen Gefangenen freigelassen, die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Justiz wiederhergestellt werden sowie die Sicherheit aller Personen gewährleistet wird, die weiterhin in Haft gehalten werden. Sie verweist dazu auf die Erklärung der Europäischen Union zu Nigeria vom 22. März 1995. Anfang Juni 1995

hat eine EU-Demarche beim nigerianischen Staatspräsidenten zu einer Reihe von Haftfällen stattgefunden.

6. Wie schätzt die Bundesregierung den weiteren Verlauf des Verfahrens gegen Kenule Saro-Wiwa ein, da es sich hierbei um ein Sondermilitärgericht handelt und ihm die Todesstrafe droht?

Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, Spekulationen über den Ausgang des Verfahrens anzustellen.

7. Hat die Bundesregierung vor – ähnlich wie die USA und Kanada –, unabhängig von der Europäischen Union selbst Prozeßbeobachter zu entsenden, und wenn nicht, warum nicht?

Die Beobachtung des Prozesses durch die Europäische Union ist gewährleistet. Die Entsendung eigener Prozeßbeobachter erschiene der Bundesregierung dann angebracht, wenn eine Beobachtung durch die Europäische Union in Frage gestellt wäre. Sie hat deshalb bis auf weiteres keine entsprechenden Pläne.

8. Wird sich die Bundesregierung bei den zuständigen nigerianischen Stellen, unabhängig von einer geplanten Demarche der EU-Troika, für eine sofortige Freilassung, die auch von Amnesty International gefordert wird, einsetzen; wenn nicht, warum nicht?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein gemeinsames Auftreten der Europäischen Union durch bilaterale Demarchen eher an Nachdruck einbüßt und hält deshalb ein unabhängiges Vorgehen nicht für sinnvoll. Darüber hinaus hat sich erwiesen, daß es selbst für die EU äußerst schwierig war, beim nigerianischen Staatschef zu demarchieren. Ein Ende letzten Jahres hierfür erbetener Termin wurde erst für Anfang Juni 1995 eingeräumt.

II. Menschenrechtsverletzungen gegen das Ogoni-Volk

1. Besitzt die Bundesregierung Informationen, die die Berichte von Amnesty International (Amnesty International, „Nigeria. Military government clampdown on opposition", p. 5, 11. November 1994) bestätigen, daß im Jahr 1994 mindestens 50 Mitglieder der Ogoni ohne Anklage und Gerichtsverfahren durch Angehörige des nigerianischen Militärs hingerichtet wurden?

Die Bundesregierung besitzt keine derartigen Informationen.

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, daß nach Informationen von Amnesty International im Zeitraum Mai und Juni 1994 mindestens 60 Dörfer durch das nigerianische Militär überfallen, geplündert, vernichtet, Frauen vergewaltigt und etwa 600 Ogoni festgenommen wurden (Amnesty International, „Nigeria. Military government clampdown on opposition", 11. November 1994)?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es im vergangenen Jahr zu Übergriffen durch das nigerianische Militär auf Ogoni-Dörfer

gekommen ist. Dabei wurden Hütten angezündet, es wurde geplündert und vergewaltigt. Für die Zahlen von 60 überfallenen Dörfern und 600 festgenommenen Ogoni liegt der Bundesregierung keine Bestäigung vor.

3. Kann die Bundesregierung Fernsehberichte des „Kulturweltspiegels" (WDR-Beitrag vom 8. Januar 1995) bestätigen oder dementieren, nach denen in der Vergangenheit etwa 1 800 Ogoni durch staatliche Todesschwadronen ermordet wurden, weil sie sich weigerten, ihren Grundbesitz an die Ölkonzernmagnate abzutreten?

Die Bundesregierung kann diese Berichte weder bestätigen noch dementieren.

4. Nach Berichten des „Guardian" (vom 14. Januar 1995, p. 10) und Amnesty International (Amnesty International, „Nigeria. Military government clampdown on opposition", p. 7, 11. November 1994) soll ein Memo vom 12. Mai 1994 des Major Paul Okuntimo, Chair of the Rivers State Internal Security Task Force, existieren, wonach Mitglieder jener Sondereinheit die Bevölkerung im Ogoniland zum Schutz der Ölanlagen von Shell unterdrücken sollen. Welche genauen Informationen liegen diesbezüglich der Bundesregierung vor, und gibt es tatsächlich Zahlungen an das Militär?

Das Memo vom 12. Mai 1994 liegt der Bundesregierung vor. In Übereinstimmung mit den Regierungen der anderen EU-Staaten hält die Bundesregierung das Papier für eine Fälschung.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß das Volk der Ogoni seit Jahrzehnten unter der massiven Umweltverschmutzung durch die Erdölindustrie leidet?

Die Bundesregierung kann bestätigen, daß die Erdölförderung in zahlreichen Ländern, so auch in Ogoniland, in ernste Konflikte mit Umweltbelangen gerät.

6. Welche detaillierten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Korrektheit der Berichte von Greenpeace, wonach die Erdölförderung durch die Shell AG die ökologisch besonders sensible Ogoni-Region dadurch bedroht, daß defekte Ölpipelines der Shell AG Dörfer und Äcker der Ogoni durchqueren, die zahllose Lecks aufweisen sollen, so daß das Grundwasser verseucht wird, sich unkontrolliert Ölseen bilden, Fischsterben auftritt und Dörfer durch Ölbrände bedroht werden, und kann sie diese Berichte bestätigen oder dementieren (AFP vom 6. Februar 1995; Greenpeace Magazin, Nr. 4, 1993, S. 36)?

Der Shell-Konzern betreibt die Erdölförderung in Nigeria durch die Shell Petroleum Development Company of Nigeria (SPDC), an der die Nigerian National Petroleum Corporation mit 55 %, Shell mit 30 %, Elf mit 10 % und Agip mit 5 % beteiligt sind. Die Bundesregierung kann bestätigen, daß durch Lecks in Erdölleitungen beträchtliche Umweltschäden verursacht worden sind. Es ist ihr ebenfalls bekannt, daß Erdölleitungen teilweise durch die Ogoni selbst zerstört worden sind.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung insgesamt die Sicherheitsmaßnahmen der Shell AG zur Erdölförderung im Ogoniland, und entsprechen diese dem vorgeschriebenen europäischen Standard?

Der Bundesregierung liegen Informationen vor, nach denen SPDC ein Programm zur Überholung der Förderanlagen durchführt, mit dem Ziel, einen international akzeptablen Standard zu erreichen. Bezüglich des europäischen Standards weist die Bundesregierung auf Grundsatz 2 der Rio-Deklaration hin.

8. Kann die Bundesregierung Berichte von Greenpeace (Greenpeace Magazin, Nr. 4, 1993, S. 36) bestätigen oder dementieren, nach denen die Shell AG 1992 für verursachte Ölaustritte den Ogoni ganze 6 000 US-Dollar Entschädigung gezahlt hat?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

III. Demokratische Opposition

1. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß die Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 1993, die Bashorun Moshood K. O. Abiola gewann, durch die Militärregierung des Generals Sani Abacha annulliert wurden?

Die Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 1993 wurden von Präsident Ibrahim Babangida annulliert.

2. Mit welcher Begründung wurden diese Wahlen annulliert?

In einer Fernsehansprache am 26. Juni 1993 begründete General Babangida die Annullierung mit zahlreichen Verstößen gegen das Wahlgesetz, insbesondere Bestechung von Wählern sowohl bei den innerparteilichen Wahlen für die Nominierung der Kandidaten als auch bei der allgemeinen Wahl und Bestechung von Mitgliedern der Nationalen Wahlkommission sowie Vermengung von Interessen der beiden Präsidentschaftskandidaten mit denen von Mitgliedern der amtierenden Regierung.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß Bashorun Moshood K. O. Abiola, ähnlich wie Kenule Saro-Wiwa, inhaftiert ist und im Gefängnis gefoltert wird?

Moshood Abiola befindet sich seit dem 23. Juni 1994 in Haft. Während die Bundesregierung keine konkreten Anhaltspunkte für Folterungen des Inhaftierten hat, ist ihr bekannt, daß die Haftbedingungen auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand keine Rücksicht nehmen.

4. Welche genauen Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, daß Mitglieder der demokratischen Opposition in Nigeria sowie Journalisten verfolgt, verhaftet und anschließend gefoltert und/oder ermordet werden?

Das Regime Abacha hat zahlreiche Vertreter von demokratischen Gruppierungen sowie Journalisten verhaftet. Über Folterungen oder Morde an diesen Personen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß die Lenkungsorgane der Gewerkschaften aufgelöst werden?

Die Führer des Gewerkschaftsverbandes „Nigerian Labor Congress (NLC)" und zweier Erdölarbeitergewerkschaften (NUPENG und PENGASSAN) wurden durch Dekret des Staatschefs im August 1994 von ihren Posten abgelöst und durch staatliche Verwalter ersetzt.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß politische Grundfreiheiten, wie beispielsweise das Recht auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit, aufgehoben wurden?

Die Presseerzeugnisse der drei Medienhäuser Concord, Punch und Guardian wurden im Sommer 1994 per Dekret verboten. Durch weitere Dekrete wurden das Recht auf Habeas corpus aufgehoben, die Haftdauer ohne richterlichen Beschluß auf drei Monate (verlängerbar) ausgedehnt und alle Regierungsentscheidungen der gerichtlichen Kontrolle entzogen.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß die Militärregierung unverhohlene Verachtung gegenüber den Gesetzen des Landes zum Ausdruck bringt und die Entscheidungen der Gerichte mißachtet?

Die Bundesregierung bestätigt, daß sich das nigerianische Regime über ihm mißliebige Gerichtsentscheidungen hinweggesetzt hat und durch die „Ouster-Clause" Rechtsakte der Regierung der gerichtlichen Überprüfung entzogen hat. Darüber hinaus hat es die Gesetzeslage durch Dekrete verändert, die z. T. rückwirkend in Kraft gesetzt wurden.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Versprechen des Generals Sani Abacha, daß er die Demokratie wieder einführen will?

Die Bundesregierung verfügt über keine Hinweise, die auf ein ernsthaftes Bemühen General Abachas schließen lassen, sein Versprechen auf Wiedereinführung der Demokratie zu verwirklichen. Der am 27. Juni 1995 vorgestellte Entwurf einer Verfassunggebenden Versammlung wurde vom Staatspräsidenten an den von ihm eingesetzten Provisorischen Regierungsrat zur Überprüfung überwiesen. Diese Überprüfung soll drei Monate dauern. Ein weiterer Zeitplan für den Übergang zu demokratischen Strukturen besteht nicht.

IV. Nigerianische Asylbewerber

1. Wie detailliert sind der Bundesregierung Berichte der nigerianischen Menschenrechtsorganisation „Civil Liberties Organization" (CLO) bekannt, die besagen, daß abgeschobene Asylbewerber von der Staatssicherheit festgenommen wurden, und kann sie diese bestätigen oder dementieren?

Die genannten Berichte sind der Bundesregierung nicht übermittelt worden. Die daraus zitierten Angaben können nicht bestätigt werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung widmen die nigerianischen Behörden abgeschobenen Asylbewerbern keine Aufmerksamkeit.

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung, daß nach Nigeria abgeschobene Asylbewerber durch staatliche Stellen gefoltert und vielleicht sogar getötet werden?

Die Bundesregierung hat davon keine Kenntnis.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß die Beobachtungen solcher Vorfälle an Flughäfen aus Sicherheitsgründen für die Menschenrechtsorganisationen eingestellt werden mußten?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

4. Werden zur Zeit nigerianische Asylbewerber aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben?

   Wenn ja, informiert die Bundesregierung ansässige Menschenrechtsorganisationen wie beispielsweise die CLO darüber?

Nigerianische Asylbewerber werden grundsätzlich nach negativem Abschluß eines Asylverfahrens abgeschoben, sofern keine auf den Einzelfall bezogenen Abschiebehindernisse bestehen und sie nicht freiwillig ausreisen. Die Bundesregierung sieht grundsätzlich keinen Anlaß, darüber in Nigeria ansässige Menschenrechtsorganisationen, wie beispielsweise die CLO, zu informieren.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333